

Gemeinde Weißensberg

Niederschrift

über die öffentliche 47. Sitzung
des Gemeinderats Weißensberg am 30.01.2025
im Saal der Festhalle Weißensberg, Schulstr. 4, 88138 Weißensberg

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr
Sitzungsende: 21:06 Uhr

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates sind ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzender: Hans Kern, Erster Bürgermeister
Schriftführerin: Christa Albrecht

Anwesend sind:

Baur Andreas
Göhl Fabian
Heinrich Volker
Kaeß Markus
Schmid Manfred
Stegmüller Renate
Vogler Max
Wagner Daniela
Weishaupt Hans

Entschuldigt:

Bartl Ingrid
Günthör Ines
Heiling Christian
Niederkrüger Maximilian
Steuer Martin

Unentschuldigt:

Sonstige Anwesende:

Anlagen öffentlicher Teil:

Tagesordnung

I. Öffentliche 47. Sitzung:

TOP Thema

1. Festplatz Weißensberg, Grundstück Fl. Nr. 77, Gemarkung Weißensberg;
Entscheidung über die Vorschläge zur künftigen Gestaltung des Platzes
2. Dorferneuerung Bauabschnitt II;
Vorstellung und Genehmigung der Planung für ein Buswartehäuschen für
die Grundschüler und ein Geländer für den Treppenaufgang zur Festhalle
3. Grundsteuerreform 2025;
Bürgerfreundliche Regelung über die Stundung von Grundsteuerforderungen
im Jahr 2025
4. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen 46. Sitzung des Gemeinderats
vom 04.12.2024
5. Bekanntgaben

Erster Bürgermeister Kern eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

1. Festplatz Weißensberg, Grundstück Fl. Nr. 77, Gemarkung Weißensberg; Entscheidung über die Vorschläge zur künftigen Gestaltung des Platzes

Kern begrüßt Herrn Zimmermann von der Zimmermann Ingenieurgesellschaft, welche die Planung erstellt hat und erteilt ihm das Wort. Herr Zimmermann begrüßt alle Anwesenden.

Die Planung entstand aus seiner Sicht unter folgenden Vorgaben:

- Funktionalität des Festplatzes,
- optimale Nutzung als Parkplatz und
- die Aufstellung eines Festzeltes soll möglich sein.

Die Planung ist so gestaltet, dass die Vorgaben des Gemeinderats, welche in der Sitzung am 04.12.2024 formuliert worden sind, umgesetzt worden sind wie folgt:

- Zu- und Abfahrt über die Erschließungsstraße zum Haus der Vereine.
- Anzahl der Parkplätze bei 2 Varianten: 30 oder 36 Plätze.
- Gestaltung der Parkplätze mit Betonrabatten, Rasengittersteinen und Frostschutzkies.
- Der vordere Bereich soll als Grünfläche ausgestaltet werden und entlang dem Straßenbereich mit Bäumen bepflanzt werden.
- Das hintere Drittel wird so gestaltet, dass die Flächen für Parkzwecke genutzt werden können. Jedoch soll er als Grünfläche wahrgenommen werden.
- Für die Straßenbeleuchtung sind entlang der Erschließungsstraße drei Leuchten vorgesehen.

- Gesamtkosten Variante 1:

Baukosten:	114.992,29 €
+ Baunebenkosten und Ingenieurleistungen:	20.698,61 €
Gesamtkosten netto:	135.690,90 €
+ 19 % Mehrwertsteuer:	25.781,27 €
Gesamtkosten brutto	161.472,17 €

- Gesamtkosten Variante 2 (= Parkplätze nur gekiest):

Baukosten:	78.410,55 €
+ Baunebenkosten und Ingenieurleistungen:	14.113,90 €
Gesamtkosten netto:	92.524,45 €
+ 19 % Mehrwertsteuer:	17.579,65 €
Gesamtkosten brutto	110.104,10 €

Nach einer ausführlichen Diskussion spricht sich die Mehrheit des Gemeinderates für folgende Gestaltung des Park-/Festplatzes aus:

- Der vordere Bereich wird „grün“ gehalten und mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt.
- Die gesamte Restfläche wird in Schotterrasen angelegt.

- Die Entwässerung mit Mulde, welche parallel zum Entwässerungsgraben geplant ist, soll wie in der Planung vorgestellt auch so hergestellt werden.
- Parallel zum Platz soll an der Erschließungsstraße eine Straßenbeleuchtung mit zwei Lampen errichtet werden.
- Auf der gesamten Fläche gibt es keine baulichen Vorgaben für eine Parkraumgestaltung.

Vor diesem Hintergrund wird die Zimmermann Ingenieurgesellschaft beauftragt, eine neue Planung samt Kostenberechnung zu erstellen.

**2. Dorferneuerung Bauabschnitt II;
Vorstellung und Genehmigung der Planung für ein Buswartehäuschen für die Grundschüler und ein Geländer für den Treppenaufgang zur Festhalle**

Im Rahmen einer Präsentation per Beamer zeigt Herr Zimmermann zwei Varianten für das Buswartehäuschen.

Variante 1 und 2 unterscheiden sich dadurch, dass die Seite neben der Treppe entweder verglast oder offen gestaltet wird. Beide Varianten sehen die Gestaltung mit Lamellen vor.

Nach kurzer Diskussion fasst das Gremium folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass der vorgestellten Planung im Grundsatz zugestimmt wird und die Seite neben der Treppe mit Stahllamellen und unverglast herzustellen ist.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	2

Beschluss zum Geländer für den Treppenaufgang zur Festhalle:

Der Gemeinderat beschließt, dass das Geländer für den Treppenaufgang zur Festhalle so zu gestalten bzw. herzustellen ist, wie der Treppenaufgang von der Festhalle zur Schule und beauftragt das Büro Zimmermann Ingenieure, das Vorhaben entsprechend auszuschreiben.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	2

3. **Grundsteuerreform 2025:**
Bürgerfreundliche Regelung über die Stundung von
Grundsteuerforderungen im Jahr 2025

Sachverhalt:

Die Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft hat für die Gemeinde Weißensberg zum Jahresbeginn 2025 die Grundsteuerbescheide entsprechend der neuen Rechtslage erlassen.

Maßgeblich für den jeweiligen Grundsteuerbescheid ist der sogenannte Messbescheid, welcher vom Finanzamt ermittelt wird. Nach den Erkenntnissen der Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft wurden wohl teilweise fehlerhafte Messbescheide erlassen. Dies bestätigen verschiedene Rückmeldungen der Eigentümer.

Die Gemeinden sind an die Messbescheide des Finanzamtes gebunden. Ein Grundsteuerbescheid der Gemeinde kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass der Grundlagenbescheid fehlerhaft ist. Einwendungen können nur unmittelbar gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden. Allerdings wird dadurch der Vollzug des angefochtenen Grundsteuerbescheides nicht unterbrochen. Somit ist der aktuelle Messbescheid die Grundlage für den Grundsteuerbescheid. Erst durch den Erlass eines neuen Messbescheides wird dieser Tatbestand aufgehoben.

Um fehlerhafte und offensichtlich unverhältnismäßige Bescheide so lange nicht vollziehen zu müssen, bis ein berechtigter Grundlagenbescheid vorliegt, schlägt die Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarzell folgende, bürgerfreundliche Regelung vor:

- Die Grundstückseigentümer können einen schriftlichen Stundungsantrag stellen.
- Dem Antrag ist ein Nachweis beizufügen, dass sich der Bürger bezüglich des fehlerhaften Messbescheides an das Finanzamt gewendet hat (z.B. Einspruch gegen den Messbescheid, Grundsteueränderungsanzeige oder vollständige neue Grundsteuererklärung).

Unter diesen Voraussetzungen gewährt die Gemeinde dem Antragsteller die Stundung der Grundsteuer zu folgenden Bedingungen:

- Der Eigentümer hat Vorauszahlungen in Höhe der bisherigen Grundsteuer (nach altem Recht) zu leisten. Hierzu wird die tatsächliche Grundsteuerforderung des Jahres 2024 herangezogen. Auf dieser Basis wird der Differenzbetrag zwischen der Forderung 2024 und 2025 gestundet.
- Wurde 2024 kein Grundsteuerbescheid erlassen, hat der Grundstückseigentümer die Hälfte der festgesetzten Grundsteuerforderung für das Jahr 2025 vor auszuzahlen.

- Ein Grundstückseigentümer hat nur in solchen Fällen Anspruch auf Stundung, wenn der Grundsteuermessbetrag nach dem neuen Recht um mindestens **125,00 €** höher liegt als der Grundsteuermessbetrag des Jahres 2024.
- Die Stundung wird zunächst bis zum 31.12.2025 gewährt.
- Sobald das Finanzamt einen neuen Grundsteuermessbescheid erlässt und daraufhin ein neuer Grundsteuerbescheid ergeht, endet die Stundung automatisch.
- Ergibt sich daraus eine höhere Grundsteuerforderung als bisher vorausgezahlt worden ist, muss der Differenzbetrag an die Gemeinde entrichtet werden. Für diesen Differenzbetrag werden Stundungszinsen nach der Abgabenordnung erhoben.
- Sollte sich jedoch eine geringere Grundsteuerforderung als vorausgezahlt wurde, ergeben, wird der entsprechende Differenzbetrag dem Steuerschuldner ohne eine zusätzliche Verzinsung erstattet.
- Wird bis zum 31.12.2025 kein neuer Grundsteuermessbescheid erlassen, hat der Eigentümer eine Verlängerung der Stundung schriftlich zu beantragen.
- Zudem wird der Erste Bürgermeister ermächtigt, im Jahr 2025 in eigener Zuständigkeit über Stundungen der Grundsteuerforderungen auf der Basis der vorstehenden Regelung zu entscheiden, unabhängig von den Festsetzungen im §12 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Weißensberg.
- Der Gemeinderat wird halbjährlich über die Stundungen informiert.

Diese Regelung gilt zunächst nur für das Jahr 2025.

Gemeinderat Weishaupt möchte diese Regelung noch bürgerfreundlicher gestalten und stellt den Antrag, dass auf die Erhebung von Stundungszinsen verzichtet wird.

Beschlussvorschlag I:

Der Gemeinderat beschließt der vorgeschlagenen Regelung zuzustimmen, mit der Maßgabe, dass auf die Erhebung von Stundungszinsen verzichtet wird.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	1

Beschlussvorschlag II:

Der Gemeinderat bevollmächtigt den Ersten Bürgermeister im Jahr 2025 in eigener Zuständigkeit über Stundungen der Grundsteuerforderungen entsprechend der beschlossenen Regelung zu entscheiden, unabhängig von den Festsetzungen in § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Weißensberg.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
-----------------------------	--------------------	-----------

Nein-Stimmen: 0

4. **Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen 46. Sitzung des Gemeinderats vom 04.12.2024**

Die Niederschrift der 46. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 04.12.2024 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	2

5. **Bekanntgaben:**

5.1 **Geländer Bauarbeiten beim Geh- und Radweg Kirchstraße bis Rehlings**

Bürgermeister Kern informiert, dass die noch fehlenden Geländer Bauarbeiten umgesetzt werden, wie folgt:

In KW 12 (17. bis 21.03.2025) stellt die Fa. Dobler die Fundamente her. In KW 13 und KW 14 (24. 03. bis 04.04.2025) montiert die Firma Schmid das Geländer.

5.2 **Bundesförderung nach Gigabit-Richtlinie 2.0**

Bürgermeister Kern informiert, dass wir zum zweiten Mal nicht berücksichtigt wurden. Er liest das Schreiben vor:

Die bundesweit fristgerecht eingegangenen Anträge übersteigen im erheblichen Maße die vom Bund für die Finanzierung des Breitbandausbaus für das Jahr 2024 zur Verfügung gestellten Mittel.

Da ihr Antrag nicht ausreichend Punkte auf Basis des Kriterienkatalogs nach Nr. 5.10 der Gigabitlinie 2.0 in der Änderungsfassung vom 30.04.2024 erreicht hat und die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erschöpft sind, werden wir Ihren eingereichten Antrag nicht bewilligen können. Ab dem 23.01.2025 steht ein neuer Aufruf zur Antragseinreichung im Rahmen der Gigabitförderung des Bundes bereit. Wir werden einen erneuten Förderantrag stellen.

6. **Anfragen:**

keine

Janus Kern *Christa Allmunt*

Hans Kern
Erster Bürgermeister

Christa Albrecht
Schriftführerin